



## **Beachtung und Umsetzung von Beschlüssen der Vollversammlung und des Exekutivausschusses der Generalkonferenz**

Ein heiliges Vertrauens- und Treueverhältnis besteht zwischen Gemeindemitgliedern und ihren gewählten Kirchenleitern. Einheit und Vertrauen werden gestärkt, wenn sich Gemeindemitglieder und Leiter der Kirchenorganisation verpflichten, sich vom Geist leiten zu lassen, die verfassungsgemäßen Entscheidungen von Mitgeschwistern und Leitern anzuerkennen und zu beachten.

„Seid darauf bedacht, zu wahren die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens.“ (Eph. 4,3)

„Wir nähern uns einer Zeit, in der wir – mehr als je zuvor – es nötig haben zusammenzurücken und vereint zu wirken... In der Einheit liegt Stärke.“ (2 SM 374)

Wo Beschlüsse der Vollversammlung und des Exekutivausschusses der Generalkonferenz nicht beachtet und umgesetzt werden, sollen diese Prinzipien Anwendung finden:

1. Jede vermeintliche Nichtkonformität (*non-compliance*) soll durch den Verwaltungsausschuss einer Vereinigung und/oder eines Verbandes und/oder einer Division offiziell ermittelt [oder: von Amts wegen ausfindig gemacht] und der jeweils nächsthöheren Dienststelle berichtet werden, beginnend bei der Verwaltungsebene, die der Angelegenheit am nächsten ist. Wenn eine Verwaltungsebene über die Nichtkonformität keine Mitteilung macht, geht die Verantwortung dafür auf die nächsthöhere Leitungsebene über.
2. Auf Regelkonformität hinzuarbeiten und diese zu implementieren, soll zunächst der Verantwortung derjenigen Verwaltungsebene der Kirche obliegen, die der Angelegenheit am nächsten ist.



3. Leitungsverantwortliche, die mit einer vermeintlichen Angelegenheit von Nichtkonformität befasst sind, sollen ein angemessenes christliches Verfahren anwenden; dazu gehören

- a) viel Gebet und Dialog;
- b) ein schriftlicher Bericht, in dem die vermeintliche Nichtkonformität klar benannt wird;
- c) die Möglichkeit, dass der Vorstand der vermeintlich nichtkonformen Verwaltungseinheit sowohl eine mündliche als auch eine schriftliche Erklärung zur Sache abgibt;
- d) dass eine Atmosphäre geschaffen wird, in der Regelkonformität und Einheit erreicht werden können; und
- e) ein angemessener Zeitrahmen, um Veränderung und konsequenten Fortschritt zu erreichen.

Wenn nach Einschätzung des Vorstands der Vereinigung und/oder des Verbandes und/oder der Division und/oder der Generalkonferenz Veränderung gefordert, aber nicht erzielt wurde oder der konsequente Fortschritt nicht erkennbar ist, kann der Verwaltungsausschuss der Generalkonferenz den zuständigen „Ausschuss der Generalkonferenz zur Überprüfung der Regelkonformität“\* bitten, seine Aufgabenstellung umzusetzen [oder: seine Zielvorgaben zu implementieren]. Wenn nach Einschätzung eines „Ausschusses der Generalkonferenz zur Überprüfung der Regelkonformität“ ein angemessener Zeitrahmen für Diskussion und Überprüfung eingeräumt wurde, kann der „Ausschuss der Generalkonferenz zur Überprüfung der Regelkonformität“ dem zuständigen Verwaltungsausschuss direkt Empfehlungen unterbreiten.

Eine Verwaltungseinheit, die Widerspruch einlegen will, kann dies bei dem mit dieser Angelegenheit beauftragten „Ausschuss der Generalkonferenz zur Überprüfung der Regelkonformität“ tun. Das Einspruchsverfahren soll als Teil der Aufgabenstellung des Ausschusses der Generalkonferenz zur Überprüfung der Regelkonformität betrachtet werden.

4. Mit Gebet und gesundem Urteilsvermögen können Leitungsverantwortliche die bestehenden Arbeitsrichtlinien (*working policies*) und Verfahrensregeln der Generalkonferenz als Werkzeuge zur Lösung der Nichtkonformität benutzen.



5. Wenn die Angelegenheit weiterhin ungelöst bleibt, trägt die nächsthöhere Leitungsebene die Verantwortung dafür, die Angelegenheit zu lösen oder einen Prozess zu initiieren, der zu Konsequenzen führt.

Sollte nach angemessener Durchführung des oben dargestellten Verfahrens keine Konformität erreicht werden und die nicht-regelkonforme Verwaltungseinheit und/oder deren verfassungsgemäß gewählter Leiter (der Präsident des Verbandes, der sowohl die Stimme der verfassunggebenden Verwaltungseinheit und zugleich die Stimme der Weltkirche repräsentiert und von Amts wegen ordentliches Mitglied im Exekutivausschuss der Generalkonferenz ist) ihre Handlungsweise und Beschlüsse nicht rückgängig machen, kann diese Verwaltungseinheit und ihr rechtmäßig gewählter Leiter den folgenden (Disziplinar-)Maßnahmen unterworfen werden:

- 1) Verwarnung/Abmahnung

Durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Exekutivausschusses der Generalkonferenz können Verbände / Unionen von Gemeinden, die Beschlüsse des Exekutivausschusses der Generalkonferenz und/oder einer Generalkonferenz-Vollversammlung [nicht] befolgt, sondern Beschlüsse gefasst bzw. Aktionen getätigt haben, die nicht in Übereinstimmung mit der Praxis der Kirche sind – wie sie durch die Verfassung und Statuten sowie die *Working Policy* der Generalkonferenz definiert sind - eine „Verwarnung/ Abmahnung“ erhalten. Die „Verwarnung/Abmahnung“ bezieht sich allgemein auf eine nicht-regelkonforme Verwaltungseinheit und zielt nicht darauf ab, Einzelpersonen für weitergehende Aktionen oder Erwähnungen zu benennen.

- 2) Öffentliche Rüge

Durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Exekutivausschusses der Generalkonferenz kann dem Präsidenten eines Verbandes bzw. einer Union von Gemeinden, der bzw. die nicht in Regelkonformität sind mit Entscheidungen des Exekutivausschusses und/oder einer Vollversammlung der Generalkonferenz – einschließlich der *Working Policy*, wie sie vom Exekutivausschuss und/oder der Vollversammlung der Generalkonferenz beschlossen wurde –, eine öffentliche Rüge ausgesprochen werden.

Wann immer der Verbandspräsident von seinem Rederecht im Exekutivausschuss der Generalkonferenz Gebrauch macht, werden



die Mitglieder des Ausschusses darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass der Redner eine öffentliche Rüge ausgesprochen bekommen hat.

3) Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus triftigen Gründen in Anwendung des Regelwerks

Bleibt die Nichtkonformität trotz öffentlicher Rüge weiterhin bestehen, soll der zuständige „Ausschuss der Generalkonferenz zur Überprüfung der Regelkonformität“ kraft vorangegangener Beschlüsse des Exekutivausschusses und der Vollversammlung der Generalkonferenz die Vollmacht haben, in Erwägung zu ziehen und dem Verwaltungsausschuss der Generalkonferenz, den Divisionsvorständen und dem Exekutivausschuss der Generalkonferenz zu empfehlen, die bestehenden Arbeitsrichtlinien und Vorgaben der Generalkonferenz anzuwenden und ein einzelnes Mitglied „aus triftigen Gründen“ auszuschließen (*Bylaws, Art. XIII, Abschn. 1.c und GC B95*).

Im Falle, dass Verwaltungseinheiten, die eine „Warnung/Abmahnung“ oder eine „öffentliche Rüge“ erhalten haben, Beschlüsse fassen, die ihre Verwaltungseinheiten wieder in Konformität mit den Praktiken der Kirche bringen, wie sie in der Verfassung und den Statuten der Generalkonferenz, der *Working Policy* und Beschlüssen des Exekutivausschusses und/oder der Vollversammlung der Generalkonferenz definiert sind, soll der zuständige „Ausschuss der Generalkonferenz zur Überprüfung der Regelkonformität“ dem Verwaltungsausschuss der Generalkonferenz empfehlen, diese [Leiter der jeweiligen Verwaltungseinheit] durch den Exekutivausschuss der Generalkonferenz wieder in ihre rechtmäßige Position einzusetzen.

Im Falle, dass Verwaltungseinheiten, die eine „Warnung/Abmahnung“ oder eine „öffentliche Rüge“ erhalten haben, bei ihrer Nichtkonformität im Blick auf Beschlüsse des Exekutivausschusses und/oder der Vollversammlung der Generalkonferenz bleiben, kann der zuständige „Ausschuss der Generalkonferenz zur Überprüfung der Regelkonformität“ dem Verwaltungsausschuss der Generalkonferenz die Empfehlung aussprechen, weitere Maßnahmen zu ergreifen, die nach den Arbeitsrichtlinien und dem Regelwerk oder der Verfassung und den Statuten der Generalkonferenz möglich sind. Wenn die Verwaltungsebene, die dem Fall am nächsten ist, es nicht vermochte, einen Sachverhalt der Nichtkonformität zu lösen und der „Ausschuss der Generalkonferenz zur Überprüfung der Regelkonformität“



weitergehende Maßnahmen empfohlen hat, haben nur der Exekutivausschuss und/oder die Vollversammlung der Generalkonferenz die Vollmacht, diese Empfehlung umzusetzen.

Präsidenten von Vereinigungen/Missionen, deren Verband eine „Rüge“ ausgesprochen bekam, sollen weiterhin ihr Rederecht ausüben können, wie dies in den Statuten der Generalkonferenz vorgesehen ist. Der Ausschuss wird davon in Kenntnis gesetzt, dass der Gast, der Stimmrecht erbittet, ein verfassungsgemäßer Repräsentant einer Vereinigung/Mission ist, die einem „gerügten“ Verband angehört.

In Fällen, in denen ein Präsident aus der Mitgliedschaft des Ausschusses „aus triftigen Gründen“ entfernt wurde, können andere Mitglieder des Exekutivausschusses der Generalkonferenz aus diesem Verband ihre vollen Rechte weiterhin ausüben, ohne dass die ausgesprochene Rüge zur Kenntnis gegeben wird.

Verwaltungseinheiten, die eine Überprüfung einer Entscheidung des Exekutivausschusses und/oder einer Vollversammlung der Generalkonferenz wünschen, können die Verfahrensmöglichkeiten in Anspruch nehmen, die bereits in der *Working Policy* der Generalkonferenz vorgesehen sind. Das Verfahren soll mit der „Beachtung und Umsetzung von Beschlüssen der Vollversammlung und des Exekutivausschusses der Generalkonferenz“ einhergehen.

Soweit die Umstände es rechtfertigen, kann das hier beschriebene Verfahren als Modell von anderen Ebenen der Kirchenorganisation verwendet werden.

\* gemäß Beschluss des Generalkonferenz-Verwaltungsausschusses vom 17. Juli 2018

(Übersetzung im Auftrag der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland durch Klaus Schmitz und Rolf Pöhler)